

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 12. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr¹ 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	43.274.071 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>- 46.060.330 EUR</u>
mit einem Saldo von	- 2.786.259 EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	284.806 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0 EUR</u>
mit einem Saldo von	284.806 EUR

mit einem Fehlbedarf von - 2.501.453 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 685.721 EUR

und dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.400.973 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - 7.668.030 EUR
mit einem Saldo von - 3.267.057 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 3.000.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 1.088.227 EUR
mit einem Saldo von 1.911.773 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf
des Haushaltsjahres von - 2.041.005 EUR

festgesetzt.

¹ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre sind die einzelnen Jahresbeträge anzugeben.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr¹ 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.100.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr¹ 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5²

Die Angabe der Steuersätze im Rahmen der Haushaltssatzung erfolgt mit nachrichtlicher Bedeutung.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind mit Hebesatzsatzung vom 14.11.2024 für das Haushaltsjahr² 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |

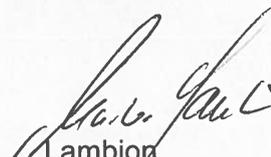
§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Arolsen, den 16.12.2024

Der Magistrat


Lambion
(Bürgermeister)

² Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuerengesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Bad Arolsen für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Kredite in Höhe von

3.000.000 €

(in Worten: „Dreimillionen Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

5.100.000 €

(in Worten: „Fünfmillioneneinhunderttausend Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000 €

(in Worten: „Zweimillion Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Korbach, den 10. Januar 2025

- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

(DS)

Der Landrat
des Landkreises Waldeck Frankenberg
als Behörde der Landesverwaltung

gez. Jürgen van der Horst

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.01.2025 bis 05.02.2025 im Rathaus, der Stadtverwaltung Bad Arolsen, Große Allee 26, FB Finanzen (Zimmer Nr. 401), während der Dienststunden öffentlich aus. Die Veröffentlichung des Haushaltsplans 2025 erfolgt außerdem auf der Webseite der Stadt Bad Arolsen (www.Bad-Arolsen.de).

Es wird bestätigt, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 21.01.2025

Der Magistrat


Lambion
(Bürgermeister)

